

Postzustellungsurkunde



**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5

55469 Simmern

Telefon: 06761/82-0

Fax: 06761/82-111

E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

19. Februar 2015

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Änderungs-Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer
Windkraftanlage in der Gemarkung Lahr**

Änderung der Zuwegung und des Anlagentyps

Änderungs-Genehmigung:

- I. Der Genehmigungsbescheid vom 20.08.2013 der Kreisverwaltung Cochem-Zell über die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) wird wie folgt geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
Lahr	3	29/1	383.232 – 5.552.826

Anlage: Nordex N131 mit einer Nabenhöhe von 134 m, einem Rotordurchmesser von 131 m und einer Nennleistung von 3 MW

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

Kto.-Nr. 10 003 531

BLZ 560 517 90

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Fachbereich

Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr

14-16 Uhr

Fr 8-12 Uhr

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

- II. Immissionschutz, Arbeitsschutz, Eisabwurf etc.
- III. Baurecht
- V. Naturschutz
- VII. Straßenrecht

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Zur Beurteilung eingereichte Planungsunterlagen

- schalltechnische Immissionsprognose der IELGmbH vom 30.11.2012 mit dem Nachtrag vom 12.11.2014
- Schattenwurfprognose der IEL GmbH vom 10.12.2012 und dem Nachtrag vom 28.10.2014

Schall

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IP 01 Im Blenzenstück 4, Lahr	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 02 Hochstraße 7, Lahr	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 03 Petershäuserhof 10, Zilshausen	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 04, Kapellenstraße 28, Zilshausen	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 05, Lahrer Mühle, Lahr	60 dB(A)	45 dB(A)

2. Der Schallleistungspegel der Windenergieanlage WEA 01 darf zu allen Tageszeiten **inklusive der Messunsicherheit und der Serienstreuung** - folgende Maximalwerte nicht überschreiten:

106,2 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 3000 KW

Der hier festgeschriebene Wert ergibt sich aus dem in der Prognose angesetzten Schallleistungspegel von 104,5 dB(A) zuzüglich eines Toleranzbereiches für die Messunsicherheit und die Serienstreuung von 1,7 dB(A). Der Anteil aus der Prognoseunsicherheit ist dem zulässigen Schallleistungspegel nicht zuzurechnen, da er nur für das Ausbreitungsmodell aus der Schallprognose gilt.

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der durch eine Emissionsmessung bestimmte Schallleistungspegel inklusive der Messunsicherheit von 0,5 dB(A) und der Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit den für die Nachtzeit festgeschriebenen Schallleistungspegel von 106,2 dB(A) nicht überschreitet.

3. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist die Einhaltung des unter Nr. 2 festgeschriebenen Schallleistungspegels von 106,2 dB(A) durch eine geeignete **Emissionsmessung** an der Windenergieanlage WEA 01 nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
4. Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar Oberstein spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in Kopie vorzulegen.
5. Die unter der Nr. 3 genannte Messung ist regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen.

Der Vollzug dieser Emissionsmessungen kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bis auf Widerruf ausgesetzt werden, wenn:

- die unter Nr. 3 genannte Emissionsmessung eine Einhaltung des unter Nr. 2 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schallleistungspegels ergeben hat und
- keine Hinweise auf eine akustische Veränderung bzw. Verschlechterung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

Die Messberichte sind gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vorzulegen.

6. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsreich der Windenergieanlage WEA 01, ist diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
7. Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (~2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen.

Dies gilt für alle Lastzustände.

8. Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der schalltechnischen Immissionsprognose zugrunde gelegt worden sind.

Schattenwurf

9. Es muss durch eine geeignete Abschalteinrichtung an der Windenergieanlage überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an dem nachstehend genannten Immissionspunkten der Ortsgemeinde Zilshausen der von der Windenergieanlage erzeugte Schattenwurf folgende Werte nicht überschreitet:

Immissionspunkte	Maximal zulässiger Schattenwurf	Pro Tag maximal zulässiger Schattenwurf
IP03, Petershäuserhof 10	8 Stunden/Jahr	30 min
IP04, Kapellenstraße 28	8 Stunden/Jahr	30 min
IP06, Petershäuserhof 9	8 Stunden/Jahr	30 min
IP07-10, Kapellenstr. 21-22, 24, 26	8 Stunden/Jahr	30 min
IP11-15, Petershäuserhof 1,5-8	8 Stunden/Jahr	30 min
IP18, Kapellenstr. 19	8 Stunden/Jahr	30 min
IP23, Weiherfurt 2	8 Stunden/Jahr	30 min
IP26, Weiherfurt 4	8 Stunden/Jahr	30 min

10. An denen unter Nr. 9 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Die Beschattungsdauer von 8 Stunden ist innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Wird an denen unter Nr. 9 genannten Immissionspunkten der Grenzwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 h/Jahr oder 30 min/Tag erreicht, darf durch die Windenergieanlagen an diesem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren und in der Leitwarte anzuzeigen.

Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.

11. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage in den Zeiten in denen Schattenwurf auftreten kann, solange außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

Optische Immissionen

12. Zur Verminderung der Belästigungswirkung der Nachtbefeuerung ist diese durch ein Sichtweitenmessgerät zu regulieren.

Betriebssicherheit / Eisabwurf

13. Die Detektion von Eisansatz in gefährdender Menge muss zur unverzüglichen Abschaltung der Windenergieanlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im "Trudelbetrieb" drehen.
14. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen ("Fa Nordex") sowie dem Hersteller des Sensors ("Fa. Wölfel") so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein sofort vorgelegt werden können.
15. Die im Gutachten des TÜV Nord Nr. 8111 327215 Rev. 0 vom 13.10.2014 festgelegten Maßgaben und Voraussetzungen (konkrete Einstellparameter/sichere Betriebsweisen) sind einzuhalten.
16. Im laufenden Betrieb der Anlage sind Erfahrungen (konkrete Abschaltungen mit den dazugehörigen Eismassen, Schichtdicken, Eisbeschaffenheit und Bruchverhalten) exemplarisch auszuwerten